

Reglement über die ständigen Kommissionen; Änderung – Version Vernehmlassung

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf																																																				
Geltungsbereich	Art. 1 ¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf die in den Absätzen 2 bis 4 genannten ständigen Kommissionen. ² Es bestehen die folgenden ständigen Kommissionen, für die der Grosse Gemeinderat Wahlbehörde ist: <table><thead><tr><th></th><th>Mitgliederzahl</th></tr></thead><tbody><tr><td><i>a</i> Vormundschafts- und Sozialkommission</td><td>7</td></tr><tr><td><i>b</i> Schulkommission¹⁾</td><td>9</td></tr><tr><td><i>c</i>¹⁾</td><td></td></tr><tr><td><i>d</i> Finanzkommission</td><td>7</td></tr><tr><td><i>e</i> Baukommission</td><td>7</td></tr><tr><td><i>f</i> Planungskommission</td><td>7</td></tr><tr><td><i>g</i> Kommission Betriebe</td><td>7</td></tr><tr><td><i>h</i> Sicherheitskommission</td><td>7</td></tr></tbody></table> ³ Es bestehen die folgenden ständigen Kommissionen, für die der Gemeinderat auf Antrag der Parteien und Wählergruppen Wahlbehörde ist: <table><thead><tr><th></th><th>Mitgliederzahl</th></tr></thead><tbody><tr><td><i>a</i> Paritätische Kommission</td><td>5</td></tr><tr><td><i>b</i>²⁾</td><td></td></tr><tr><td><i>c</i> Stimm- und Wahlausschuss</td><td>7</td></tr><tr><td><i>d</i> Kulturkommission</td><td>7</td></tr><tr><td><i>e</i> Umwelt- und Landschaftskommission</td><td>5</td></tr><tr><td><i>f</i> Kommission für öffentliche Anlässe</td><td>7</td></tr></tbody></table>		Mitgliederzahl	<i>a</i> Vormundschafts- und Sozialkommission	7	<i>b</i> Schulkommission ¹⁾	9	<i>c</i> ¹⁾		<i>d</i> Finanzkommission	7	<i>e</i> Baukommission	7	<i>f</i> Planungskommission	7	<i>g</i> Kommission Betriebe	7	<i>h</i> Sicherheitskommission	7		Mitgliederzahl	<i>a</i> Paritätische Kommission	5	<i>b</i> ²⁾		<i>c</i> Stimm- und Wahlausschuss	7	<i>d</i> Kulturkommission	7	<i>e</i> Umwelt- und Landschaftskommission	5	<i>f</i> Kommission für öffentliche Anlässe	7	Geltungsbereich	Art. 1 ¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf die in Absatz 2 aufgeführten ständigen Kommissionen. ² Es bestehen die folgenden ständigen Kommissionen, für die der Gemeinderat Wahlbehörde ist: <table><thead><tr><th></th><th>Mitgliederzahl</th></tr></thead><tbody><tr><td><i>a</i> Kommission Soziales und Gesundheit</td><td>7</td></tr><tr><td><i>b</i> Bildungskommission</td><td>7</td></tr><tr><td><i>c</i> Finanzkommission</td><td>7</td></tr><tr><td><i>d</i> Kommission Tiefbau, Ver- und Entsorgung</td><td>7</td></tr><tr><td><i>e</i> Kommission Bau und Umwelt</td><td>7</td></tr><tr><td><i>f</i> Kulturkommission</td><td>7</td></tr><tr><td><i>g</i> Sicherheitskommission</td><td>7</td></tr><tr><td><i>h</i> Planungskommission</td><td>7</td></tr><tr><td><i>i</i> Stimm- und Wahlausschuss</td><td>7</td></tr></tbody></table> ³ und ⁴ Aufgehoben. Bemerkungen: Die Anzahl der ständigen Kommissionen wird von 13 auf 9 reduziert. Pro Departement wird in der Regel lediglich eine Kommission geschaffen. Als Wahlorgan ist der Gemeinderat für alle Kommissionen zuständig. Alle Kommissionen haben 7 Sitze. Einzelheiten zu den einzelnen Kommissionen sind in den		Mitgliederzahl	<i>a</i> Kommission Soziales und Gesundheit	7	<i>b</i> Bildungskommission	7	<i>c</i> Finanzkommission	7	<i>d</i> Kommission Tiefbau, Ver- und Entsorgung	7	<i>e</i> Kommission Bau und Umwelt	7	<i>f</i> Kulturkommission	7	<i>g</i> Sicherheitskommission	7	<i>h</i> Planungskommission	7	<i>i</i> Stimm- und Wahlausschuss	7
	Mitgliederzahl																																																						
<i>a</i> Vormundschafts- und Sozialkommission	7																																																						
<i>b</i> Schulkommission ¹⁾	9																																																						
<i>c</i> ¹⁾																																																							
<i>d</i> Finanzkommission	7																																																						
<i>e</i> Baukommission	7																																																						
<i>f</i> Planungskommission	7																																																						
<i>g</i> Kommission Betriebe	7																																																						
<i>h</i> Sicherheitskommission	7																																																						
	Mitgliederzahl																																																						
<i>a</i> Paritätische Kommission	5																																																						
<i>b</i> ²⁾																																																							
<i>c</i> Stimm- und Wahlausschuss	7																																																						
<i>d</i> Kulturkommission	7																																																						
<i>e</i> Umwelt- und Landschaftskommission	5																																																						
<i>f</i> Kommission für öffentliche Anlässe	7																																																						
	Mitgliederzahl																																																						
<i>a</i> Kommission Soziales und Gesundheit	7																																																						
<i>b</i> Bildungskommission	7																																																						
<i>c</i> Finanzkommission	7																																																						
<i>d</i> Kommission Tiefbau, Ver- und Entsorgung	7																																																						
<i>e</i> Kommission Bau und Umwelt	7																																																						
<i>f</i> Kulturkommission	7																																																						
<i>g</i> Sicherheitskommission	7																																																						
<i>h</i> Planungskommission	7																																																						
<i>i</i> Stimm- und Wahlausschuss	7																																																						
Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum: Gatschet Roland, 14. September 2011		Pfad, Datei: g:\00_daten\00_allg\07_tempwork\02_gr\bvreorg2013\reglement über die ständigen kommissionen alt-neu mit bemerkungen (2).docx	Datum, Zeit / User 25.10.2011 13:37 / bd	Version 1.18	Seite 1 von 10																																																		

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
	⁴ Es besteht die folgende departementsübergreifende ständige Kommission: <i>a</i> Ausschuss Gesundheit. 3		entsprechenden Artikeln zu finden.
a) Grundsatz	Art. 2 ¹ Nach jeder Gesamterneuerungswahl des Grossen Gemeinderates wählt dieser die Mitglieder der ständigen Kommissionen nach Art. 1 Abs. 2. ² Für die parteipolitische Verteilung der Sitze der ständigen Kommissionen nach Art. 1 Abs. 2 und 3 sind die Vorgaben der Gemeindeverfassung (Art. 12 in Verbindung mit Art. 65) zu beachten. ³ Massgebend für den Anspruch ist das Ergebnis der vorausgehenden Wahlen des Grossen Gemeinderats. Das für die Wahl des Grossen Gemeinderats gültige Wahlverfahren ist analog anzuwenden. ⁴ Parteilose werden jener Partei oder Wählergruppe angerechnet, die sie vorschlägt.	a)Grundsatz	Art. 2 ¹ Nach jeder Gesamterneuerungswahl des Grossen Gemeinderates wählt der Gemeinderat die Mitglieder der ständigen Kommissionen nach Art. 1 Abs. 2. ² Für die parteipolitische Verteilung der Sitze der ständigen Kommissionen nach Art. 1 Abs. 2 sind die Vorgaben der Gemeindeverfassung (Art. 12 in Verbindung mit Art. 65) zu beachten. ³ und ⁴ Unverändert. Bemerkungen: Der Gemeinderat ist neu Wahlorgan der ständigen Kommissionen. Diese Änderung gilt erstmals für die Gesamterneuerungswahlen der Amtsdauer vom 1. Februar 2013 bis 31. Januar 2017.
b Nicht anrechenbare Kommissionssitze	Art. 3 ¹ Die folgenden Kommissionen fallen bei der Berechnung der Ansprüche ausser Betracht: <i>a</i> Geschäftsprüfungskommission <i>b</i> Paritätische Kommission <i>c</i> ²⁾ <i>d</i> Umwelt- und Landschaftskommission <i>e</i> Ausschuss Gesundheit <i>f</i> die nichtständigen Kommissionen. ² Mit Ausnahme der Gemeinderatsmitglieder fallen die den	b Nicht anrechenbare Kommissionssitze	Art. 3 ¹ Die folgenden Kommissionen fallen bei der Berechnung der Ansprüche ausser Betracht: <i>a</i> Unverändert, <i>b</i> bis <i>e</i> aufgehoben, <i>f</i> Unverändert. ² und ³ Unverändert.

<i>Randtitel / Marginalie (bisher)</i>	<i>Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)</i>	<i>Randtitel / Marginalie (neu)</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>
	Kommissionen von Amtes wegen angehörenden Mitglieder bei der Berechnung der Ansprüche ausser Betracht. ³ Weiter fallen zur Berechnung der Ansprüche ausser Betracht: <i>a</i> Parteien oder Wählergruppen ohne Sitz im Grossen Gemeinderat; <i>b</i> Listenverbindungen.		Bemerkungen: Die Paritätische Kommission (Personalreglement, Art. 6), die Umwelt- und Landschaftskommission (Art. 21) sowie der Ausschuss für Gesundheit (Art. 26) werden aufgehoben.
Vorsitz	Art. 7 ¹ Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher präsidieren die vom Grossen Gemeinderat gewählten Kommissionen. ² ¹⁾ ³ Der Gemeinderat bestimmt das Präsidium der von ihm gewählten Kommissionen. ⁴ Die Paritätische Kommission wählt ihr Präsidium selber. ⁵ Die Kommissionen bestimmen das Vizepräsidium.	Vorsitz	Art. 7 ¹ Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher präsidieren unter Vorbehalt von Abs. 5 die vom Gemeinderat gewählten Kommissionen. ^{2 bis 4} Aufgehoben. ⁵ Beim Stimm- und Wahlausschuss ist der Gemeinderat bei der Wahl des Präsidiums frei. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6. Bemerkungen: Im Grundsatz präsidiert die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher die dem Departement zugeordneten Kommissionen. Einzige Ausnahme ist der Stimm- und Wahlausschuss. Die Rechtsgrundlage für diese Ausnahme befindet sich im Abstimmungs- und Wahlreglement (Art. 19 ff). Beim Stimm- und Wahlausschuss ist der Gemeinderat Wahlorgan und der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und fünf Mitgliedern. Neu übernimmt der Gemeindepräsident den Vorsitz in der Kulturkommission.
Vormundschafts- und Sozialkommission	Art. 15 ¹ Die Vormundschafts- und Sozialkommission ist ordentliche Vormundschaftsbehörde im Sinne des Bundesrechts. Sie behandelt und entscheidet selbständig die Vormundschaftsaufgaben im Rahmen des übergeordneten Rechts in eigener Ver-	Kommission Soziales und Gesundheit	Art. 15 ¹ Aufgehoben. ² "Die Vormundschafts- und Sozialkommission" wird ersetzt durch "Kommission Soziales und Gesundheit".

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
	antwortung. Ihr obliegt die Aufsicht über die Pflegekinder. ² Die Vormundschafts- und Sozialkommission ist Sozialbehörde nach Art. 17 Sozialhilfegesetz (SHG). Sie <i>a</i> beurteilt grundsätzliche Fragestellungen der Sozialhilfe, <i>b</i> beaufsichtigt den Sozialdienst und unterstützt diesen bei seiner Aufgabenerfüllung, <i>c</i> erhebt den Bedarf an Leistungsangeboten in der Gemeinde, <i>d</i> erarbeitet Planungsgrundlagen zuhanden der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, <i>e</i> stellt mit Ermächtigung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion und unter Vorbehalt der Ausgabenbeschlüsse der zuständigen Organe institutionelle Leistungsangebote bereit.		³ Sie befasst sich zuhanden aller betroffener Gemeindeorgane mit Gesundheitsfragen und stellt insbesondere sicher, dass die Bedürfnisse im Gesundheitsbereich erkannt und koordiniert befriedigt werden. Bemerkungen: Redaktionelle Änderung (Name). Zusätzliche Übernahme der Aufgaben des bisherigen "Ausschuss Gesundheit". Im Bereich Sozialhilfe keine Änderungen. Wegfall Funktion "Vormundschaftsbehörde", da per 01.01.2013 das neue Erwachsenen- und Kindesschutzrecht in Kraft treten wird. Es ersetzt das bisherige Vormundschaftsrecht. Die Umsetzung dieses Bundesrechts obliegt den Kantonen. Zum heutigen Zeitpunkt ist offen, welche Aufgaben an die Gemeinden übertragen werden. Vorgesehen ist, dass eine interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörde in sämtlichen Vormundschaftsfragen entscheiden muss. Nach dem Entscheid des Grossen Rates muss dieses Reglement entsprechend angepasst werden (Entscheid wird auf Januar 2012 erwartet).
Schulkommission	Art. 16 ¹ Die Schulkommission ist unmittelbare Aufsichtsbehörde des Kindergartens, der Volksschule und der Tagesschule. ¹⁾ ² Sie erfüllt alle Aufgaben, welche ihr durch Kanton oder Gemeinde übertragen werden. ¹⁾	Bildungskommission	Art. 16 ¹ Die Bildungskommission ist unmittelbare Aufsichtsbehörde des Kindergartens, der Volksschule und der Tagesschule. ² Ferner obliegt der Bildungskommission <i>a</i> die Erwachsenenbildung, <i>b</i> die Musikschule, <i>c</i> die Gemeindebibliothek. ³ Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3. Bemerkungen: Die Aufgabengebiete "Erwachsenenbildung", "Musikschule" und "Gemeindebibliothek" werden von der Kulturkommission auf die Bildungskommission übertragen. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 (inhaltlich unverändert).

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
Kommission Betriebe	Art. 22 Der Kommission Betriebe obliegt <i>a</i> die Abfallentsorgung, <i>b</i> die Abwasserentsorgung, <i>c</i> die Gasversorgung, <i>d</i> die Gross-Gemeinschaftsantennenanlage (GGA), <i>e</i> die Stromversorgung und Alternativenergien, <i>f</i> die Wasserversorgung.	Kommission Tiefbau, Ver- und Entsorgung	Art. 22 Der Kommission Tiefbau, Ver- und Entsorgung obliegt <i>a bis c</i> Unverändert, <i>d</i> die öffentliche Beleuchtung, <i>e</i> der Tiefbau (Strassenbau, Kanalisation, Wasserbau, Werkhof), <i>f</i> Unverändert.
			Bemerkungen: Die bisherige Kommission wird zusätzlich die Aufgaben aus dem Bereich Tiefbau der Baukommission erhalten. Der Aufgabenbereich GGA entfällt (Verkaufsentscheid). Alternativenergien werden neu der Kommission Bau und Umwelt zugewiesen. Im Bereich der Stromversorgung ist nur die öffentliche Beleuchtung eine Gemeindeaufgabe.
Sicherheitskommission	Art. 23 ¹ Der Sicherheitskommission obliegt <i>a</i> die Gemeindepolizei (öffentliche Sicherheit, Verkehrspolizei, Handel, Gewerbe, Feuerpolizei u.a.), <i>b</i> die Feuer-, Oel- und Wasserwehr, <i>c</i> der Bevölkerungs- und Zivilschutz, <i>d</i> die Signalisation, Markierung und Verkehrssicherheit, <i>e</i> die Vorbereitung von Einbürgerungen, <i>f</i> das Bestattungs- und Friedhofwesen. ² Die Vorgesetzten von Gemeindepolizei, Feuerwehr, Zivilschutz und weitere mit der Aufgabenerfüllung im Zuständigkeitsbereich der Sicherheitskommission beauftragte Personen werden zur Behandlung der sie betreffenden Traktanden eingeladen und haben beratende Stimme und Antragsrecht.	Sicherheitskommission	Art. 23 ¹ Der Sicherheitskommission obliegt <i>a</i> die Ortspolizei (öffentliche Sicherheit, Verkehrspolizei, Handel, Gewerbe, u.a.), <i>b bis f</i> Unverändert. ² "Die Vorgesetzten von Gemeindepolizei" wird ersetzt durch "Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter Sicherheit".
			Bemerkungen: Per 1.1.2010 wurde die Gemeindepolizei an den Kanton übertragen. Deshalb wird "Gemeindepolizei" durch "Ortspolizei" und "Vorgesetzten von Gemeindepolizei" durch "die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter Sicherheit" ersetzt. Gestrichen wird zudem der Begriff "Feuerpolizei", weil diese Aufgabe im Zuständigkeitsbereich der Bauverwaltung liegt. Zur neuen Aufgabe "Integration" gibt es Folgendes zu sagen:

<i>Randtitel / Marginalie (bisher)</i>	<i>Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)</i>	<i>Randtitel / Marginalie (neu)</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>
			Gemäss Integrationskonzept besteht für die Integration bereits ein Mitwirkungs- und Beratungsorgan (analog Runder Tisch) des Gemeinderates. Deshalb liegt diese Aufgabe nicht im Zuständigkeitsbereich der Sicherheitskommission. Die politische Verantwortung liegt jedoch beim Departementsvorsteher, welcher auch an den Sitzungen des Mitwirkungs- und Beratungsorgans teilnimmt.
Kulturkommission	Art. 24 Der Kulturkommission obliegt <i>a</i> die Erwachsenenbildung, <i>b</i> die Musikschule, <i>c</i> die Gemeindebibliothek, <i>d</i> die Koordination kultureller Anlässe.	Kulturkommission	Art. 24 ¹ Der Kulturkommission ist zuständig für die Förderung der Kultur vor Ort. ² Ihr obliegen unter anderem folgende Aufgaben: <i>a</i> Organisation und Durchführen von Anlässen, <i>b</i> Ankauf von Kunstgegenständen, <i>c</i> Verleihen eines Kulturpreises, <i>d</i> Bewilligung von Beiträgen auf Gesuch, <i>e</i> Unterstützung von örtlichen und externen Kulturinstitutionen, <i>f</i> Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit örtlichen Kulturinstitutionen, <i>g</i> Vorberatung und Erarbeiten von Anträgen zu Geschäften der Teilkonferenz Kultur der Regionalkonferenz Bern-Mittelland, <i>h</i> Information der Öffentlichkeit und der Kulturschaffenden vor Ort zu Projekten der Kulturkommission und zu deren Dienstleistungen. Bemerkungen:. Der Gemeinderat hat in der Klausur entschieden, die Erwachsenenbildung, die Musikschule und die Gemeindebibliothek neu der Bildungskommission zuzuteilen (siehe auch Artikel 16).

<i>Randtitel / Marginalie (bisher)</i>	<i>Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)</i>	<i>Randtitel / Marginalie (neu)</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>
Kommission für öffentliche Anlässe	Art. 25 Die Kommission für öffentliche Anlässe organisiert die öffentliche Bundesfeier, die Jungbürgerfeier und andere öffentliche Feiern, deren Durchführung ihr vom Gemeinderat übertragen wird.		Art. 25 Aufgehoben.
			Bemerkungen: Die Kommission wird aufgehoben. Die Aufgaben werden an Dritte übertragen (z.B. Ortsverein).
Ausschuss Gesundheit	Art. 26 ¹ Die Departementsvorsteherinnen und -vorsteher der Departemente "Bildung", "Soziales" und "Sicherheit" bilden den Ausschuss Gesundheit. ² Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betroffenen Abteilungen werden zu den Sitzungen eingeladen und haben beratende Stimme und Antragsrecht. ³ Der Ausschuss befasst sich zuhanden aller betroffener Gemeindeorgane mit Gesundheitsfragen und stellt insbesondere sicher, dass die Bedürfnisse im Gesundheitsbereich erkannt und koordiniert befriedigt werden.		Art. 26 Aufgehoben.
			Bemerkungen: Die Kommission wird aufgehoben. Die Aufgaben werden an die Kommission Soziales und Gesundheit übertragen..

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
Inkrafttreten	Art. 27 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.	Inkrafttreten	Art. 27 ¹ Unverändert. ² Diese Änderung tritt auf den 1. Februar 2013 in Kraft. Bemerkungen: Die Amtsdauer der Kommissionen endet am 31. Januar 2012 (Art. 6). Deshalb treten die Änderungen auf den Februar 2013 in Kraft.
neu			II. Das Baureglement vom 2. Dezember 2001 wird wie folgt geändert: Art. 125 bis 130 Aufgehoben. Bemerkungen: Die Bemerkungen zu dieser indirekten Änderung des Baureglementes (BauR) gehen aus Beilage Nr. 6 hervor. Die Zuständigkeiten im Bau- und Planungsbereich müssen nicht zwingend im BauR geregelt sein. Sie können in anderen Erlassen (Reglemente, Verordnungen) enthalten sein. Das geltende BauR regelt die Zuständigkeiten detailliert und muss in Zusammenhang mit der Neuregelung der Zuständigkeiten in anderen Erlassen das BauR "geleert" werden. Da das BauR vom Grossen Gemeinderat mit fak. Referendum beschlossen worden ist, geschieht dies rechtlich korrekt am besten mit dem Erlass des geänderten Reglementes über die ständigen Kommissionen. Mit der Neuordnung der Zustän-
Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:		Pfad, Datei:	
Gatschet Roland, 14. September 2011		g:\00_daten\00_allg\07_tempwork\02_gr\bvreorg2013\reglement über die ständigen kommissionen alt-neu mit bemerkungen (2).docx	
		Datum, Zeit / User	Version
		25.10.2011 13:37 / bd	1.18
		Seite	
		9 von 10	

